



Ausfertigung

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Abteilungen für Familiensachen (Familiengericht)

Geschäftsnummer: 138 F 5419/07 - 177 Abl. 9/08

Beschluss

In der Familiensache

betreffend die Kinder

und

Kindesmutter: [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
[REDACTED]

Kindesvater Robert Schulte-Frohlinde,
Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,

wird der Befangenheitsantrag des Kindesvaters vom 25. Dezember 2007 gegen die
Richterin am Amtsgericht Klare zurückgewiesen.

Gründe:

Das zulässige Ablehnungsgesuch des Kindesvaters ist nicht begründet. Er hat keine Tatsachen i.S. des § 42 Abs. 2 ZPO analog vorzutragen vermocht, die aus Sicht einer vernünftig und besonnen wertenden Partei die Besorgnis rechtfertigen können, die amtierende Richterin werde unsachlich und/oder parteiisch verfahren (vergl. Zöller, Kommentar zur ZPO, 26. Auflage, Rdn. 9 zu § 42). Der Kindesvater begründet seinen Ablehnungsantrag damit, dass die Abteilungsrichterin es ablehnt ihm Auskunft darüber zu geben, ob sie Mitglied m Deutschen Juristinnenbund ist oder war.

Die Richterin hat sich dienstlich dahin geäußert, sie sei nicht bereit, Verfahrensparteien/beteiligten Auskunft über ihre Zugehörigkeit zu Vereinen, Verbänden, Parteien zu erteilen.

Diese Haltung ist nicht zu beanstanden, denn damit kommt die Abteilungsrichterin geradezu vorbildlich dem Zurückhaltungsgebot des § 39 DRiG - auf das der Kindesvater in seinem Schriftsatz vom 28. März 2008 zu Recht verweist - nach.

Mitgliedschaften von Richterin in Vereinen und Parteien, die grundsätzlich als staatsbürgerliche Rechte auch Richtern zustehen (vergl. Zöller Rdn. 31 zu § 42), müssen so ausgeübt werden, dass dadurch die Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Hintergrund des Ablehnungsantrages ist der Streit des Kindesvaters mit dem Juristinnenbund über seine Aufnahme dort.

Die hat offensichtlich mit dem vorliegenden Rechtsstreit nichts zu tun. Deshalb hat es die Abteilungsrichterin völlig zu Recht abgelehnt, sich in diesen Streit des Kindesvaters mit einem völlig unbeteiligten Dritten (nämlich dem Juristinnenbund) hineinziehen zu lassen.

Dass die Abteilungsrichterin eine mögliche Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Partei in einer Weise ausgeübt habe, die im Widerspruch zu ihrer Pflicht auf Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit stünde, ist vom Antragsteller weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Sein Ablehnungsgesuch war daher abzuweisen.

Berlin, den 4. April 2008

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Liebert

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Flügge

Justizangestellte

